

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00076 vom 29. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00076 du 29 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00076 del 29 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], in Kraft seit dem 1. Januar 2003; vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung).

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 19 Abs. 1 UVG, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind, wobei mit dem Rentenbeginn die Heilbehandlung und die Taggelderleistungen dahinfallen.

Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts kann die Rente abgestuft oder befristet werden, wenn bereits anlässlich der Rentenfestsetzung vorzusehen ist, dass sich die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Erwerbsfähigkeit zufolge Anpassung und Angewöhnung des Versicherten an die Unfallfolgen in absehbarer Zeit vermindern oder ausgleichen werden. Praxisgemäss wird eine solche Befristung insbesondere bei Finger- und Handverletzungen ausgesprochen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen V. vom 26. Juli 2002, U 101/00, Erw. 2d mit Hinweis auf BGE 109 V 24 Erw. 2b und weiteren Hinweisen).

1.3. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird nach Art. 25 Abs. 1 UVG in Form einer Kapitalleistung gewährt, darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen

Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, Jahrgang 54, Nr. 1 [2003], S. 27) empfohlen. Dr. G.____, der danach aufgrund einer Absprache zwischen Dr. J.____ und Dr. H.____ (vgl. Urk. 9/43 und Urk. 9/44) die Behandlung des Beschwerdeführers wieder übernahm, riet dann aber in einem Telefongespräch mit Dr. J.____ zum Verzicht auf eine MRI-Untersuchung des Handgelenks (vgl. die Notiz von Dr. J.____ vom 22. Juli 2003, Urk. 9/45) und liess stattdessen neurologische Abklärungen aufgrund eines Verdachts auf ein Ulnarisengpasssyndrom durchführen. Dieser Verdacht liess sich in der Folge nicht klar erhärten; während Dr. K.____ bei der ersten Untersuchung vom September 2003 eine periphere Affektion des N. ulnaris rechts mit allfälliger geringer Läsion vermutet hatte (Urk. 9/46 S. 2), hielt er im Bericht über die Verlaufsuntersuchung vom Juni 2004 fest, er habe im Gegensatz zu seiner früheren Beurteilung abgesehen von fraglichen Neuomen keine Nervenläsion erheben können, sondern betrachte die geklagten Gefühlsstörungen nunmehr als vegetativ bedingt aufgrund der Schmerzen (Urk. 9/68 S. 2).

Weshalb bei diesem neurologischen Abklärungsergebnis die weiteren, von Dr. H.____ empfohlenen Abklärungen unterblieben sind, geht aus den vorhandenen Unterlagen zumindest für den medizinischen Laien nicht genügend klar hervor. Dr. J.____ gab in der Notiz über das Gespräch mit Dr. G.____ vom 22. Juli 2003 (Urk. 9/45) nicht an, aus welchen Gründen Dr. G.____ auf die MRI-Untersuchung der rechten Hand verzichten wollte, die gemäss medizinischer Literatur offenbar die Methode der Wahl für die Diagnostik einer TCFF-Verletzung darstellt (vgl. Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, a.a.O., S. 27). Und Dr. G.____ selber ging im Bericht vom 30. Januar 2004 (Urk. 9/57) ebenfalls nicht auf die Empfehlungen und auf die Verdachtsdiagnosen von Dr. H.____ ein, sondern hielt nur kurz und unter Verweisung auf die Vorakten fest, dass sich gegenüber der vorangegangenen Zeit kaum etwas geändert habe. Auf der andern Seite fällt jedoch auf, dass Dr. J.____ bei der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung eine um die Hälfte eingeschränkte Flexion im rechten Handgelenk feststellte und dass der Beschwerdeführer als Rechtshänder - wie bereits bei der vorangegangenen kreisärztlichen Untersuchung vom Juni 2003 (vgl. Urk. 9/37 S. 2) - mit der rechten Hand nur noch etwa ein Drittel der Kraft entwickelte, die er mit der gesunden linken Hand aufbrachte (vgl. Urk. 9/64 S. 2). Angaben zu den Ursachen für diese verminderte Beweglichkeit und Kraft sind jedoch weder in diesem Abschlussbericht noch in anderen medizinischen Unterlagen enthalten. Solche Angaben erscheinen indessen gerade in Anbetracht des Unfallhergangs und der Verdachtsdiagnosen von Dr. H.____ als zwingend erforderlich, damit der medizinische Laie die ärztliche Beurteilung der Auswirkungen der erlittenen Verletzungen ausreichend nachvollziehen kann. Dem Laien leuchtet auf jeden Fall nicht ohne weiteres ein, dass die Befunde der doch deutlichen Beweglichkeitsverminderung im Handgelenk und der ebenfalls ausgeprägten Krafteinbusse der ganzen Hand allein auf die erlittenen Verletzungen in den beiden Finger-Endgliedern zurückzuführen sein sollten.

2.2.3 Es bedarf daher entsprechender medizinischer Ergänzungen und allenfalls auch weiterer medizinischer Abklärungen zu den Befunden und Diagnosen in der rechten Hand. Sollte sich der Beschwerdeführer unterdessen, wie er in der Einspracheschrift und in der Beschwerdeschrift geltend machte (Urk. 9/83 S. 2 und S. 4, Urk. 1 S. 2 und S. 4), tatsächlich wieder in Behandlung bei Dr. H.____ befinden, so wären die Akten zudem durch einen Verlaufsbericht dieses Arztes zu ergänzen. Des Weiteren wird die

Beschwerdegegnerin auch die Frage der Unfallkausalität einer allfälligen psychischen Problematik noch zu klären haben. Soweit diesbezüglich nicht bereits die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zu verneinen wäre, wird sie hierfür primär die Ergebnisse der Abklärungen beizuziehen haben, zu deren Vornahme die SVA, IV-Stelle, mit Urteil von heute verpflichtet worden ist. Es kann in dieser Hinsicht auf die Erwägungen in jenem Urteil des Prozesses Nr. IV.2005.00612 verwiesen werden, das der Beschwerdegegnerin ebenfalls zugestellt wird.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Erst nach vollständiger Befunderhebung und Diagnosestellung wird es möglich sein, abschliessend zu beurteilen, ob und ab wann im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann oder konnte und somit der Taggeldanspruch durch den Rentenanspruch zu ersetzen ist. Ebenfalls erst dann werden das Ausmass der Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in der Arbeitsfähigkeit, die Prognose hinsichtlich der Angewöhnung und die Höhe des erlittenen Integritätsschadens abschliessend beurteilt werden können. An dieser Stelle ist daher noch nicht näher auf die entsprechenden kreisärztlichen Einschätzungen (volle Arbeitsfähigkeit für angepasste leichte bis mittelschwere Arbeiten und 5%iger Integritätsschaden, Urk. 9/70 und Urk. 9/76) einzugehen, auf denen der angefochtene Einspracheentscheid basiert (vgl. Urk. 2 S. 7). Es sei aber noch darauf hingewiesen, dass es gemäss den zutreffenden Ausführungen in der Beschwerdeantwort (Urk. 8 S. 5) nicht auf die Einschränkungen des Beschwerdeführers in seiner neben der unselbständigen Anstellung ausgeübten Tätigkeit als Gitarrist in einer Band (vgl. Urk. 9/3) ankommt, da die Behinderung in einer nicht UVG-versicherten Tätigkeit gemäss Art. 28 Abs. 2 UVV bei der Invaliditätsbemessung der Unfallversicherung nicht berücksichtigt wird. Hingegen könnten diese Einschränkungen bei der Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung eine Rolle spielen, was ebenfalls aus dem Urteil des Prozesses Nr. IV.2005.00612 von heute hervorgeht. Es erscheint deshalb aus Gründen der Verfahrenseffizienz als sinnvoll, dass die von der Beschwerdegegnerin mit den ergänzenden Abklärungen betrauten Ärzte auch zu diesen Einschränkungen noch Stellung nehmen. Umgekehrt werden die Organe der Invalidenversicherung die Beschwerdegegnerin über allfällige berufliche Massnahmen (hinsichtlich des Hauptberufs) zu orientieren haben.

2.3 Ä Ä Ä Ä Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2004 aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über die Ansprüche des Beschwerdeführers ab Oktober 2004 neu verführe. Da nunmehr auch die Frage nach dem Zeitpunkt des Dahinfallens der Leistungen für die Heilbehandlung wieder offen ist, wird die Beschwerdegegnerin ihren neuen Entscheid zusätzlich dem mitbetroffenen Krankenversicherer zu eröffnen haben.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung von Dr. Ilg als unentgeltlichen Rechtsvertreter ist - gleich wie im ebenfalls hängigen Verfahren (vgl. Urk. 9 im Verfahren IV.2005.00612) - gutzuheissen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die nach dem zu beurteilenden Sachverhalt beziehungsweise nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien

nennen die erg nzenden kantonalen Vorschriften (  34 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie   8 der Verordnung  ber die sozialversicherungsgerichtlichen Geb hren, Kosten und Entsch digungen) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdef hrers macht in der eingereichten Aufstellung vom 19. Dezember 2005 (Urk. 15) zeitliche Aufwendungen von 430 Minuten und Barauslagen in der H he von Fr. 54.-- geltend. Dabei erscheinen die Aufwendungen von insgesamt 240 Minuten f r das Studium der Vorakten und das Verfassen der Beschwerdeschrift als unangemessen hoch angesichts dessen, dass sich die Auf hrungen in der Beschwerdeschrift weitestgehend aus Passagen der Einspracheschrift (Urk. 9/83) zusammensetzen. Der zu entsch digende Aufwand f r die genannte Position ist daher ermessenweise um 160 Minuten auf 80 Minuten herabzusetzen. Die  brigen Aufwendungen erscheinen als angemessen, so dass dem unentgeltlichen Rechtsvertreter in Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- und unter Ber cksichtigung der Mehrwertsteuer von 7,6 % eine Entsch digung von Fr. 1'026.50 ([270 Minuten = 4,5 Stunden x Fr. 200.-- + Fr. 54.--] + 7,6 %) zuzusprechen ist.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 1. M rz 2005 wird dem Beschwerdef hrer Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Z rich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand f r das vorliegende Verfahren bestellt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juni 2004 aufgehoben und die Sache an die SUVA zur ckgewiesen wird, damit sie die weiteren Abkl rungen im Sinne der Erw gungen treffe und hernach  ber die Anspr che des Beschwerdef hrers ab Oktober 2004 neu verf ge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdef hrers, Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Z rich, eine Prozessentsch digung von Fr. 1'026.50 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf unter Beilage je einer Kopie von Urk. 13/1-3 und Urk. 15 sowie von Urk. 16 und Urk. 17/1+2 (von Gemeinde Q.____ eingereichte Unterlagen)
- Bundesamt f r Gesundheit
- SVA, IV-Stelle

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.